STADT BIELEFELD
- Anregungs- und Beschwerdeausschuss -

Sitzung Nr. ABA/003/2026 (2025-2030)

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Anregungs- und Beschwerdeausschusses

am 06.10.2026

Tagungsort: Rochdale-Raum, 2. OG, Altes Rathaus

Beginn: 17:00 Uhr
Sitzungspause:
Ende: 17:49 Uhr

Anwesend:

CDU
Herr Carsten Krumhöfner
Herr Dr. Matthias Kulinna
Herr Tim Pollvogt
Herr Michael Weber
Herr Reinhard Wollschlaeger

SPD
Frau Carina Brodehl
Herr Heiko Hagemann
Herr Andreas Mönnikes
Herr Sven Rörig

Bündnis 90/Die Grünen
Frau Dr. Adele Gerdes
Frau Hannelore Pfaff
Frau Martina Rosenthal

AfD
Herr Dr. Joachim Lücke
Herr Uwe Menke

Die Linke
Frau Angelika Beier
Herr Peter Ridder-Wilkens

Schriftführung
Frau Katrin Steinkötter

Von der Verwaltung
Herr Jan-Nicolai Klement -Rechtsamt

Vor Eintritt in die Tagesordnung
Der Ausschussvorsitzende Herr Rörig eröffnet die Sitzung und begrüßt die Anwesenden. Er stellt fest, dass ordnungsgemäß eingeladen wurde und der Anregungs- und Beschwerdeausschuss beschlussfähig ist. Änderungen zur Tagesordnung werden nicht genannt.

Zu Punkt 1 **Genehmigung der Niederschrift über die 2. Sitzung des Anregungs- und Beschwerdeausschusses am 09.06.2026**

Beschluss:
Die Niederschrift über die 2. Sitzung des Anregungs- und Beschwerdeausschusses am 09.06.2026 wird nach Form und Inhalt genehmigt.

- einstimmig bei einigen Enthaltungen beschlossen -

-.-.-

Zu Punkt 2 **Mitteilungen**

Es liegen keine Mitteilungen vor.

-.-.-

Zu Punkt 3 **Anfragen**

Es liegen keine Anfragen vor.

-.-.-

Zu Punkt 4 **Beratung von Anregungen und Beschwerden**

Zu Punkt 4.1 **Einführung eines kostenlosen ÖPNV-Tickets bei freiwi. Führerscheinabgabe von Seniorinnen und Senioren**

Beratungsgrundlage:
Drucksachennummer: 1987/2025-2030
Drucksachennummer: 1833/2025-2030

Der Petent ist nicht anwesend.

Frau Rosenthal merkt an, dass sie den Vorschlag grundsätzlich gut finde. Es müssen aber alle Seniorinnen und Senioren berücksichtigt werden. Aufgrund der Haushaltslage sei kein Spielraum vorhanden, so dass sie sich für eine Zurückweisung der Eingabe ausspreche.

Herr Ridder-Wilkens findet die Argumentation überzeugend. Es sei jedoch eine Differenzierung notwendig. Er schlägt vor, als Anerkennung für die Führerscheinabgabe für 1 Jahr ein SilberAbo auszugeben. Eine Altersbegrenzung sei dabei wichtig. Die Eingabe solle an den Fachausschuss verwiesen werden.

Herr Krumhöfner findet die Anregung ebenfalls sinnvoll, sieht aber Schwierigkeiten in der Umsetzung. Es gebe ein Gerechtigkeitsproblem z. B., wenn jemand schon seinen Führerschein abgegeben habe. Auch vor dem Hintergrund der Haushaltslage solle die Eingabe zurückgewiesen werden.

Frau Brodehl spricht sich für eine Diskussion im Fachausschuss aus.

Frau Rosenthal stimmt einer Grundsatzdiskussion im Fachausschuss zu und zieht ihren Antrag auf Zurückweisung zurück.

Herr Krumhöfner schließt sich dem an. Er möchte jedoch keine falschen Hoffnungen wecken.

Beschluss:
Die Eingabe wird mit der Empfehlung an den StEA verwiesen, alternative Anerkennungsprämien wie beispielsweise die Gewährung eines zeitlich befristeten SilberAbos bei freiwilliger Führerscheinabgabe zu prüfen.

- mit großer Mehrheit beschlossen -

-.-.-

Zu Punkt 4.2 Gewalt durch Sicherheitspersonal von moBiel

Beratungsgrundlage:
Drucksachennummer: 1988/2025-2030

Herr Klement führt aus, dass sowohl zu dem Vorwurf von struktureller Gewalt und Übergriffigkeit durch Sicherheitspersonal von moBiel als auch zu dem Kontrollvorgang am 12.06.2024 inhaltlich widersprechende Behauptungen bzw. Sachverhaltsschilderungen vorliegen. Ohne erforderliche weitergehende Begründungen seitens des Petenten sei keine Prüfung des Wahrheitsgehaltes dieses Vorwurfes möglich. Es werde empfohlen, von einer sachlichen Prüfung der Beschwerde abzusehen und diese zurückzuweisen. Hinsichtlich des konkreten Vorfalles am 12.06.2024 werde ebenfalls empfohlen, von einer sachlichen Prüfung der Beschwerde abzusehen, da es sich vorliegend gemäß § 8 Abs. 2 d der Richtlinien für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden um eine Eingabe handele, die gleichzeitig anderen Stellen vorgelegt wurde. Insoweit werde auf die Ausführung des Petenten Bezug genommen, dass er diesen Vorfall auch zum Gegenstand von staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen gemacht habe.

Der Petent ist nicht anwesend.

Beschluss:
Von einer inhaltlichen Befassung wird abgesehen und die Eingabe zurückgewiesen.

- einstimmig beschlossen -

-.-.-

Zu Punkt 4.3 Gebührenbescheid der Kfz-Zulassungsstelle

Beratungsgrundlage:
Drucksachennummer: 1989/2025-2030

Herr Klement trägt vor, dass die Petentin über ein Fahrzeug mit einem Saisonkennzeichen verfüge. Fahrzeuge mit Saisonkennzeichen seien dauerhaft zugelassen, allerdings mit einem festgelegten Betriebszeitraum (hier April bis Oktober). Die Versicherungspflicht bestehe für das gesamte Kalenderjahr. Außerhalb der eigentlichen Nutzungszeit bestehe eine gesetzlich vorgesehene Ruheversicherung. Die Petentin habe ihre Kfz-Versicherung zum 01.01.2026 gewechselt. Die alte Versicherung habe dem Ordnungsamt am 03.03.2026 mitgeteilt, dass der Versicherungsschutz zum 01.01.2026 beendet worden sei. Nach dieser Kenntniserlangung vom fehlenden Versicherungsschutz habe die Zulassungsstelle der Petentin mittels Ordnungsverfügung vom 03.03.2026 den Fahrzeugbetrieb untersagt und habe sie unter Fristsetzung aufgefordert, einen gültigen Versicherungsschutz nachzuweisen oder das Fahrzeug abzumelden. Da die Petentin innerhalb

der gesetzten Frist nicht reagiert habe, habe die Zulassungsstelle die zwangsweise Stilllegung des Fahrzeugs angeordnet. Am 12.03.2026 teilte die Petentin per E-Mail mit, dass ihr Fahrzeug ein Saisonkennzeichen mit Nutzungszeit April bis Oktober habe und daher erst zum 01.04.2026 der Versicherungsnachweis beigebracht werde. Die neue Versicherungsgesellschaft habe den Versicherungsschutz rückwirkend zum 01.01.2026 bestätigt.
Am 09.07.2026 habe die Zulassungsstelle einen Gebührenbescheid für die beiden kostenpflichtigen Amtshandlungen wegen des fehlenden Versicherungsschutzes erlassen.

Mit der vorliegenden Anregung wehrt sich die Petentin in der Sache nicht gegen die ihr gegenüber festgesetzten Gebühren. Sie rege jedoch die Prüfung und Entscheidung an, dass in vergleichbaren Fällen künftig eine bürgerfreundlichere Vorgehensweise möglich sei.

Die Verwaltung habe die Anregung geprüft und gelange zu der Bewertung, dass die beiden Ordnungsverfügungen rechtskonform erlassen wurden und daher auch der Gebührenbescheid nicht zu beanstanden sei. Die Petentin habe versäumt, der Zulassungsstelle rechtzeitig das Bestehen von gültigem Versicherungsschutz nachzuweisen. Sie sei rechtsirrig davon ausgegangen, Versicherungsschutz erst mit Beginn der tatsächlichen Nutzungszeit zum Monat April nachweisen zu müssen.
Die Verwaltung sehe keine Veranlassung, ihre Verfahrenspraxis bei Bekanntwerden von fehlendem Versicherungsschutz zu ändern. Wirksamer Versicherungsschutz sei eine gesetzliche Voraussetzung für eine Zulassung des Fahrzeugs. Meldungen über fehlenden Versicherungsschutz seien und würden dringlich und kurzfristig bearbeitet. Sie dulden behördlicherseits keinen zeitlichen Aufschub, da die Behörde mit der Meldung positive Kenntnis vom fehlenden Versicherungsschutz erlange und jedwedes Warten eigene Haftungsrisiken begründet, aber auch für geschädigte Dritte mit erheblichen Risiken verbunden seien.
Die Verwaltung rege daher an, die Eingabe zurückzuweisen.

Die Petentin ist nicht anwesend.

Frau Beier fragt nach, ob das 1. Schreiben an die Petentin nachvollziehbar gewesen sei.

Herr Klement antwortet, dass ihr der Sachverhalt verdeutlicht wurde und sie untätig geblieben sei.

Herr Dr. Kulinna stimmt dem Vorschlag der Verwaltung zu. Er schlägt vor, dem Ordnungsamt einen Hinweis zu geben, damit es ggf. seine Praxis verbessern könne.

Beschluss:
Die Eingabe wird zurückgewiesen.

- einstimmig beschlossen -

-.-.-

Zu Punkt 4.4 Anpassung der Geschwisterregelung der OGS

Beratungsgrundlage:
Drucksachennummer: 1990/2025-2030
Drucksachennummer: 1829/2025-2030

Herr Klement trägt vor, dass die Petenten anregen, die Geschwisterregelung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für Angebote der Kindertagesbetreuung und der Offenen Ganztagsschule daraufhin zu überprüfen, ob sie ihren familienpolitischen Entlastungszweck auch in besonderen Konstellationen, insbesondere bei Familien mit Kindern an der Laborschule Bielefeld erreiche und ob ggf. eine Anpassung der Satzung angezeigt sei.
Sie beziehen sich in ihrer Eingabe konkret auf die Situation, dass Familien mit gleicher Anzahl gleichzeitig betreuter Kinder und vergleichbarer finanzieller Belastung unterschiedlich behandelt werden, wenn ein Kind eine kommunale OGS und das andere die Betreuung an der Laborschule als öffentliche Schule des Landes Nordrhein-Westfalen nutze. Obwohl sich an der tatsächlichen Betreuungssituation und der finanziellen Belastung der Familie nichts ändere, entfalle allein aufgrund der rechtlichen Einordnung des Betreuungsangebots die Geschwisterermäßigung. Aus Sicht der Petenten stelle sich daher die Frage, ob diese Differenzierung dem familienpolitischen Zweck der Geschwisterregelung entspreche oder ob sie zu einer sachlich nicht gerechtfertigten Ungleichbehandlung führe.

Zu dieser Anregung habe das Amt für Schule eine Informationsvorlage gefertigt. Die Nachmittagsbetreuung an der Laborschule in der Trägerschaft des Landes NRW falle nicht in den Zuständigkeits- und Regelungsbereich der Stadt Bielefeld. Die Stadt sei insoweit weder Schulträger dieser Schule noch erhebe sie für das dortige Betreuungsangebot von den Eltern Beiträge nach der hier in Rede stehenden Elternbeitragssatzung. Das von den Petenten angeführte Betreuungsangebot an der Laborschule werde als „schulträgerfremdes“ Angebot daher bereits nicht von dem Anwendungsbereich der städtischen Satzung erfasst. Aus diesem Grund sei die Gewährung einer Geschwisterermäßigung aus Rechtsgründen ausgeschlossen. In der seitens der Petenten geschilderten Fallkonstellation werden gerade nicht gleichzeitig Betreuungsangebote in Anspruch genommen, die auch dem Anwendungsbereich der städtischen Satzung unterliegen.

Herr Klement führt fort, dass die Geschwisterkindregelung einen familienpolitischen Entlastungszweck verfolge. Dieser beziehe sich jedoch vorliegend ausschließlich auf diejenigen Betreuungsangebote, für die die Stadt Bielefeld Elternbeiträge erhebe. Die Ermäßigungsregelung sei Bestandteil des kommunalen Elternbeitragsrechts, jedoch keine allgemeine familienpolitische Förderleistung, die unabhängig von der gesetzlichen Zuständigkeit oder Art des jeweiligen Betreuungsangebots sämtliche Betreuungskosten einer Familie berücksichtige. Die

Differenzierung führe auch nicht zu einer sachlich nicht gerechtfertigten Ungleichbehandlung. Für die Differenzierung und unterschiedliche Behandlung bei der Gewährung der Ermäßigung liege hier jedoch ein sachlicher Grund vor, da die Betreuungsangebote der Laborschule als Schule des Landes NRW gerade nicht in den Zuständigkeits- und Regelungsbereich der Stadt Bielefeld fallen.

Die Verwaltung empfehle daher die Anregung zurückzuweisen.

Eine der Petentinnen führt aus, dass die Satzung der Stadt Bielefeld nicht die Familien unterstütze, die Kinder in der Laborschule und einer städtischen OGS betreuen ließen. Landesrecht dürfte einer Änderung der Satzung nicht entgegenstehen.

Herr Klement merkt an, dass die Rechtslage aufgrund der geltenden Satzungsregelung klar sei. Eine Ermäßigung für Geschwisterkinder gebe es nur bei dem gleichzeitigen Besuch von städtischen Einrichtungen und von dort organisierten Betreuungen.

Frau Beier spricht sich für eine grundsätzliche Überprüfung der Problematik aus. Vielleicht habe das Land eine Regelungskompetenz.

Herr Dr. Kulinna könne das Anliegen verstehen. Nach dem Vortrag der Verwaltung sei die Stadt aber nicht zuständig. Daher müsse die Eingabe zurückgewiesen werden.

Frau Brodehl findet das Thema wichtig. Der ABA sei das falsche Gremium. Da die Stadt Bielefeld keine Regelungskompetenz habe, müssen sich die Petenten ggf. an das Land wenden.

Herr Ridder-Wilkens schlägt eine Änderung der kommunalen Satzung vor. Dies müsse bei einem politischen Willen möglich sein.

Herr Hagemann fragt nach, ob eine Änderung der Satzung möglich sei.

Herr Klement antwortet unter Verweis auf die Informationsvorlage des Amtes für Schule, dass das von den Petenten angeführte Betreuungsangebot an der Laborschule als „schulträgerfremdes“ Angebot hier bereits nicht von dem Anwendungsbereich der städtischen Satzung erfasst werde. Ob seinerzeit im Vorfeld des Erlasses der Satzung bereits rechtlich mitgeprüft worden sei, ob für Geschwisterkindermäßigungen bei „schulträgerfremden“ Betreuungsangeboten auch eine Regelungskompetenz der Stadt gegeben sei, die die Berücksichtigung in derartigen Fallkonstellationen ermögliche, könne er mangels Sachverhaltskenntnis heute und hier leider nicht beantworten.

Frau Dr. Gerdes spricht sich für eine Verweisung der Eingabe aus.

Herr Krumhöfner stellt klar, dass die städtische Elternbeitragssatzung keine familienpolitische Förderung darstelle. Sofern dies gewünscht sei, erfordere es eine politische Initiative. Das würde über das vorliegende Anliegen hinausgehen. Es sei dazu eine Satzungsänderung notwendig und würde zudem eine rein freiwillige Leistung sein.

Herr Ridder-Wilkens befürwortet eine Prüfung der Verwaltung, ob eine

Satzungsänderung möglich sei.

Frau Dr. Gerdes regt aufgrund der vielen offenen Fragen eine Verweisung der Eingabe an.

Herr Dr. Kulinna stimmt Herrn Krumhöner zu, dass gerade durch die aktuelle Haushaltslage nur eine Zurückweisung der Eingabe in Betracht komme.

Frau Pfaff gibt zu bedenken, dass der ABA schon ganz andere Eingaben verwiesen habe.

Herr Klement verweist abschließend noch einmal auf die Ausführungen in der Informationsvorlage zu den derzeit geltenden Regelungen in der Elternbeitragssatzung.

Beschluss:
Die Eingabe wird zurückgewiesen.

- mit Mehrheit beschlossen -

-.-.-

Zu Punkt 5 Beschlüsse aus vorangegangenen Sitzungen - Bericht der Verwaltung zum Sachstand

Zu den Beschlüssen aus vorangegangen Sitzungen teilt Herr Klement folgendes mit:

1. Wiederherstellung der Markierung der Abbiegespur vom OWD auf den Südring

Der ABA habe in seiner Sitzung am 18.02.2026 die Eingabe zur Wiederherstellung der Markierung der Abbiegespur von OWD auf den Südring zur Anhörung an die BV Brackwede und im Anschluss an den StEA verwiesen.
Die BV Brackwede habe sich am 26.03.2026 mit der Eingabe befasst und sich gegen diese ausgesprochen. Abweichend hiervon habe sie dem StEA empfohlen, durch die Fachverwaltung prüfen zu lassen, ob eine Geschwindigkeitsreduzierung auf 60 km/h auf dem Ausfahrstreifen angeordnet und ob zur Lärmminderung sog. Flüsterasphalt auf dem Ausfahrstreifen aufgebracht werden könne. Diese Empfehlung habe der StEA in seiner Sitzung am 14.04.2026 angenommen und einstimmig so als Prüfauftrag an die Verwaltung beschlossen.

2. Einschränkung bzw. Verbot von privatem Silvesterfeuerwerk

In seiner Sitzung am 18.02.2026 habe der ABA die Eingabe zur Einschränkung bzw. Verbot von privatem Silvesterfeuerwerk mit großer Mehrheit an den HWBA verwiesen. Der HWBA habe sich in der Sitzung am 05.03.2026 mit der Eingabe befasst und sodann einstimmig beschlossen, sich dieser Bürgereingabe nicht anzuschließen. In derselben Sitzung habe der HWBA jedoch zu dieser Thematik auf den gemeinsamen Antrag der Fraktionen von SPD und CDU einstimmig beschlossen, die Verwaltung zu beauftragen, in Abstimmung mit der Polizei Bielefeld zu prüfen, ob weitere Feuerwerk- und Böllerverbotszonen zu Silvester (neben denen am Boulevard und an der Sparrenburg) möglich und nötig seien. In der Sitzung am 30.09.2026 habe der HWBA beschlossen, die Verwaltung zu beauftragen, eine entsprechende Allgemeinverfügung für den Kesselbrink für die kommende Silvesternacht zu erlassen.

3. Aktivierung von Wohnraumpotenzial durch Dachgeschossausbau

Der ABA habe am 18.02.2026 die Eingabe zur Aktivierung von Wohnraumpotenzial durch Dachgeschossausbau an den StEA verwiesen. Das Bauamt habe zu dieser Eingabe für die Sitzung des StEA eine ausführliche Informationsvorlage erstellt. Der StEA habe sich in der Sitzung vom 03.03.2026 mit der Eingabe befasst und die Feststellung getroffen, dass die auf eine schriftliche Stellungnahme und Erarbeitung konkreter Vorschläge durch die Verwaltung gerichtete Eingabe durch den Inhalt der Informationsvorlage des Bauamtes abschließend bearbeitet sei.

-.-.-

Sven Rörig

Katrin Steinkötter
(Schriftführerin)